

BVGer D-4690/2009 vom 6. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4690_2009

FR: TAF D-4690/2009 du 6 octobre 2009

IT: TAF D-4690/2009 del 6 ottobre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmittelschrift in formeller Hinsicht Einwände gegen die beiden Befragungen und damit einhergehend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, indem er ausführt, er habe sich sowohl bei der Kurzbefragung als auch bei der Anhörung nicht genügend zum Vorfall äussern können, der ihm wiederfahren sei, als er

noch als Lehrer gearbeitet habe. So habe er bereits zu Beginn der Kurzbefragung von der Zeit erzählen wollen, als er noch als Lehrer gearbeitet habe, sei aber aufgefordert worden, sich kurz zu fassen. Auch am Ende der Anhörung habe er ausgeführt, er habe anlässlich der ersten Befragung von einem anderen Fall erzählt, auf den heute gar nicht eingegangen worden sei. Dabei habe er den Vorfall gemeint, als er im Dorf als stellvertretender Lehrer tätig gewesen sei. Ihm sei jedoch keine Gelegenheit mehr gegeben worden, sich zu diesem Punkt zu äussern, sondern er sei aufgefordert worden, wenn er noch etwas zu sagen habe, dann solle er es aufschreiben und schicken, man gebe ihm die Adresse.

E. 4.2.1

Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 und EMARK 1994 Nr. 1; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 233 mit weiteren Hinweisen, S. 287 und 297 f.; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 225 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Art. 29 ff. VwVG i.V.m. Art. 6 und Art. 29 AsylG) ergibt sich, dass Asylsuchende zu ihren Asylgründen anzuhören und ihnen das Recht zur Äusserung zu gewähren ist. Zudem sichert ihnen das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG) die Möglichkeit, Einfluss auf die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu nehmen.

E. 4.2.3

Vorliegend ergibt die Durchsicht der Protokolle, dass die Vorbringen in der Beschwerde im Zusammenhang mit seiner früheren Lehrertätigkeit anlässlich der Befragungen zutreffen, weshalb die Einwände des Beschwerdeführers näher zu prüfen sind.

E. 4.2.4

Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung von der befragenden Person aufgefordert worden ist, sich kurz zu fassen. Die in der Rechtsmittelschrift sinngemäss erhobene Rüge, wonach der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung keine Gelegenheit gehabt habe, sich zum Vorfall äussern können, der ihm wiederfahren sei, als er noch als Lehrer gearbeitet habe, findet im Protokoll jedoch keinen Niederschlag, zumal dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt wurde, von sich aus auch zu früheren Festnahmen zu berichten (act. 1/11 S. 6 f.) und er zudem gefragt wurde, ob er alle Gründe für sein Asylgesuch habe nennen können, was er schliesslich bejahte (a.a.O. S. 7). Bezüglich der Anhörung ist festzustellen, dass es zwar ebenfalls zutrifft, dass dem Beschwerdeführer von der befragenden Person keine Gelegenheit mehr gegeben worden ist, sich zum Vorfall, der sich zugetragen haben soll, als er im Dorf als stellvertretender Lehrer tätig gewesen ist, zu äussern, sondern er aufgefordert worden ist, das, was er noch zu sagen habe, aufzuschreiben und zu schicken. Diese Vorgehensweise der befragenden Person ist in casu nicht zu beanstanden, zumal der Beschwerdeführer im Laufe der Anhörung ausreichend Gelegenheit gehabt hat, sich zu diesem Asylvorbringen zu äussern (vgl. beispielsweise act. A 10/17, S. 9). Dies auch unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung zu diesem Vorfall

ausgeführt hat, dass sich aus diesem Ereignis keine Probleme ergeben hätten, ausser, dass ihm in der Folge eine Anstellung beim Staat verwehrt worden sei.

E. 4.2.5

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs unbegründet ist. Es ist festzustellen, dass sich die Vorinstanz zu Recht vollumfänglich auf die in den fraglichen Protokollen enthaltenen Aussagen stützen durfte. Da zudem der rechtserhebliche Sachverhalt feststeht, ist die Sache nicht an die Vorinstanz zur weiteren Abklärung des Sachverhalts zurückzuweisen, weshalb der diesbezügliche Subeventualantrag abzuweisen ist.

E. 5

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 6.1

Eine nähere Prüfung der Frage, ob die Vorinstanz zu Recht im Wesentlichen auf Widersprüchlichkeit in den Vorbringen des Beschwerdeführers geschlossen und sie demzufolge als unglaubhaft erachtet hat, kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen offen gelassen werden.

E. 6.2

Vorab ist in Bezug auf die frühere Lehrtätigkeit des Beschwerdeführers und das damals Vorgefallene auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen, wonach ein Ausschluss von einer Staatsstelle keine asylrelevante Verfolgung darstellt. Abgesehen davon, dass zwischen der damaligen beruflichen Tätigkeit und der Ausreise ein zeitlicher und sachlicher Kausalzusammenhang nicht besteht, hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, danach mit den Behörden keine Probleme gehabt zu haben (vgl. act. A 1/11 S. 6) und hauptsächlich wegen der "Ehrenmordsache" ausgereist zu sein (vgl. act. A 10/17 S. 14).

E. 6.3

Bezüglich der "Ehrenmordsache" ist Folgendes festzuhalten: Der geltend gemachte Druck seitens seiner Familie auf seine Person ist flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Der Beschwerdeführer erfüllt diesbezüglich die Flüchtlingseigenschaft nicht, weil er keine aus einem der in Art. 3 AsylG abschliessend aufgezählten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Anschauung) motivierte Verfolgung geltend macht. Im Weiteren hat der Beschwerdeführer wegen der Drohung seines Nebenbuhlers bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat gemäss seinen Aussagen daraufhin den Nebenbuhler einvernommen, was besagt, dass die türkischen Behörden diesbezüglich tätig geworden sind. Die Behauptung in der Beschwerde, der türkische Staat sei faktisch nicht gewillt, den Beschwerdeführer, weil er Kurde sei, zu schützen, stellt eine unbewiesene Behauptung dar, dies umso mehr, als er sich in Bezug auf den weiteren Verlauf seiner Anzeige

desinteressiert und uninformiert zeigte (act, A 10/17 S. 12). Aus den Akten ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass die türkischen Behörden den erforderlichen Schutz dem Beschwerdeführer vorenthalten würden (vgl. dazu auch EMARK 2006 Nr. 18).

E. 6.4

Angesichts der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde im Einzelnen einzugehen, da diese nicht geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Würdigung der Aktenlage zu führen. In Würdigung der gesamten Umstände ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer keinen flüchtlingsrechtlichen Sachverhalt geltend gemacht hat. Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt

von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, (Grosse Kammer), Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 8.3.2

Zunächst ist festzustellen, dass angesichts der heutigen Lage in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden kann, welche für den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würden.

E. 8.3.3

Es bleibt demnach zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, die eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat als unzumutbar erscheinen lassen. Vorab ist nicht in Abrede zu stellen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit gewissen - insbesondere wirtschaftlichen - Schwierigkeiten konfrontiert werden könnte. Indes ist in diesem Zusammenhang auf die nach wie vor geltende Praxis hinzuweisen, wonach grundsätzlich "blosse" soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, wie insbesondere der Mangel an Wohnung und Arbeitsplätzen, von welchen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, keine existenzbedrohende Situation darstellen, welche den Wegweisungsvollzug von vornherein als unzumutbar erscheinen liesse (vgl. EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215). Der Beschwerdeführer hat bis zu seiner Ausreise im Januar 2009, mithin (...) Jahre, in der Türkei gelebt, wo er viele Jahre als Gärtner beziehungsweise zuletzt in einem Lederunternehmen gearbeitet hat. Zudem verfügt der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben in Istanbul auch über einen Freundeskreis. Sodann ist es dem Beschwerdeführer unbenommen, in einem anderen Teil seines Landes Wohnsitz zu nehmen. Anlässlich der Anhörung machte der Beschwerdeführer unter anderem geltend, er leide unter Nierensteinen. Aus dem ärztlichen Bericht der Urologischen Universitätsklinik beider B. _____ vom 24. März 2009 ist ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer um den 20. März 2009 einer Steinextraktion an der linken Niere

unterzogen hat, die gut verlaufen ist. Aus dem Bericht geht zudem hervor, dass bezüglich des grossen Nierensteins rechts eine Behandlung für Mitte Mai 2009 vorgesehen war, die in der Zwischenzeit erfolgreich durchgeführt worden sein dürfte, zumal auch in der Rechtsmittelschrift diesbezüglich nichts Gegenteiliges erwähnt worden ist. Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bezüglich seines aktuellen Nierensteinleidens in der Schweiz erfolgreich behandelt worden ist. Da die medizinische Grundversorgung in der Türkei gewährleistet ist, ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer auch in seinem Heimatstaat wegen zukünftigen Nierensteinleiden behandelt werden könnte, sollte dies erforderlich sei. Davon ist umso mehr auszugehen, da der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben bereits vor drei Jahren in Istanbul wegen Nierensteinen operiert worden war (act. A 10/17, S. 8). Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerdeschrift weiter geltend, er leide aufgrund des Drucks, den er erlebt habe, unter grossen psychischen Problemen, weshalb es ihm nicht zumutbar sei, in die Türkei zurückzukehren. Aufgrund der gesetzlich verankerten Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 Abs. 1 AsylG wäre es die Aufgabe des Beschwerdeführers gewesen, diese Aussage mit einem ärztlichen Zeugnis zu belegen. Abgesehen davon sind psychische Beschwerden auch in der Türkei behandelbar. Somit ist der Vollzug der Wegweisung in das Heimatland insgesamt als zumutbar zu bezeichnen.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 18. August 2009 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.